

Empfehlungen der BAGüS
zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
für ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX
(Kfz-Empfehlungen)

1. Allgemeines

Diese Empfehlungen der BAGüS dienen als Hilfestellung für die Sachbearbeitung der Träger der Eingliederungshilfe bei der Entscheidung über Leistungen. Sie haben keinen verbindlichen Richtliniencharakter. Das Individualisierungsgebot nach § 104 SGB IX ist zu beachten.

2. Zuständigkeit und Nachrang

Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen für ein Kfz richtet sich nach § 98 SGB IX.

Danach ist in der Regel der für den Wohnort zuständige Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig. Eine abweichende Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit kann sich ergeben, wenn bereits Leistungen für eine Betreuung über Tag und Nacht bezogen werden oder wenn ein Umzug erfolgt oder erfolgt ist.

Eine begründete örtliche Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen und ist nur dann neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen bezogen wurden.

Nach § 94 Abs. 1 SGB IX bestimmen die Länder die für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständigen Träger. Eine Übersicht der für die Leistungen für ein Kfz zuständigen Träger der Eingliederungshilfe in den Bundesländern ergibt sich aus der **Anlage 1** (funktionale Zuständigkeit).

Vor der Versorgung ist in jedem Fall die Zuständigkeit eines vorrangigen Leistungsträgers oder die Leistungspflicht Dritter zu prüfen (§ 91 SGB IX).

Vorrangige Leistungsträger können sein:

- gesetzliche Krankenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestellen bzw. örtliche Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene) für das soziale Entschädigungsrecht
- Integrationsämter/Inklusionsämter (für Beamte und Selbstständige, die keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen) bzw. örtliche Fürsorgestellen als Träger der begleitenden Hilfen im Arbeits- und Berufsleben
- Kriegsopferversorgung
- Schulverwaltung nach Landesrecht für die Wege zu und von der Schule
- Ersatzpflichtiger Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung

Mögliche Regress- und Erstattungsansprüche gegen Dritte sind bei Leistungsgewährung gegebenenfalls zu prüfen.

3. Art der Hilfen

Menschen mit Behinderungen erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe für ein Kfz als besondere Form der Leistungen zur Mobilität im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 i.V.m. § 114 und § 83 SGB IX)

- zur Beschaffung eines Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX),
- für die erforderliche Zusatzausstattung (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX),
- zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX),
- zur Instandhaltung (§ 83 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX) und
- für die mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten (§ 83 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)

Eingliederungshilfe für ein Kfz kommt wegen der abgeschlossenen Leistungskataloge weder als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 SGB IX noch als Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX in Betracht.

Für die Teilhabe am Arbeitsleben ist die Zuständigkeit anderer Rehabilitationsträger gegeben.

Für die Teilhabe an Bildung kommt, sofern kein vorrangiger Reha-Träger zuständig ist, die EGH im Rahmen der Sozialen Teilhabe in Betracht (§ 102 Abs. 2 SGB IX).

4. Berechtigter Personenkreis

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören.

4.1 Volljährige

Bei volljährigen Menschen mit Behinderungen kommt die Leistungsgewährung in Betracht, wenn nach den Feststellungen im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren ein besonderer Bedarf im Bereich Mobilität besteht,

- weil es ihnen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht zuzumuten ist, dass sie die notwendigen Wege zu Fuß oder auf eine andere Weise, z.B. mit einem Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch zurücklegen
- oder weil ihnen nicht zuzumuten ist, für die notwendigen Wege öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Hierbei sind infrastrukturelle Nachteile nicht zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/9522, zu § 83 SGB IX, S. 265)
- oder weil ihnen zwar zugemutet werden kann, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, es jedoch nicht zumutbar ist, den Weg zu den Haltestellen zu Fuß oder auf andere Weise zurückzulegen
- und die erforderlichen Fahrten nicht mit anderen Beförderungsmöglichkeiten, z.B. durch Taxifahrten oder Beförderungsdienste erfolgen können, weil dies nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich wäre (§ 83 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)
- und sie das Kfz führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Fahrzeug für sie führt (§ 83 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)
- und sie ständig auf die Nutzung eines Kfz angewiesen sind (§ 114 Nr. 1 SGB IX).

Ein Prüfungsschema ist als **Anlage 2** beigefügt.

4.2 Minderjährige

Bei minderjährigen Menschen mit Behinderungen besteht ein Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Nr. 4.1 nur im Umfang des wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwandes bei der Beschaffung des Kfz einschließlich einer erforderlichen Zusatzausstattung. Andere Leistungen nach § 83 Abs. 3 SGB IX kommen nicht in Betracht (§ 83 Abs. 4 SGB IX).

5. Wirtschaftliche Voraussetzungen

Für die Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen (Einsatz von Einkommen und Vermögen) sind allein die Vorschriften des Kapitel 9 in Teil 2 SGB IX maßgeblich. §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung sind nicht anzuwenden (§ 114 Nr. 2 SGB IX).

Darlehen sind möglich, wenn einzusetzendes Vermögen vorhanden, jedoch nicht kurzfristig verwertbar ist (§ 140 Abs. 2 SGB IX).

6. Leistungsumfang

Die Leistungen werden in angemessenem Umfang als Sachleistung (z.B. Überlassung des Kfz zur Nutzung) oder Geldleistung (z.B. Zuschuss für Kfz oder Fahrerlaubnis) erbracht.

Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (§§ 83 Abs. 3 S. 2, 114 SGB IX).

6.1 Leistungen zur Beschaffung eines Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten für die Beschaffung eines neuwertigen oder geeigneten gebrauchten Kfz.

Zusätzliche Kosten für die erstmalige Inbetriebnahme des Kfz durch die leistungsberechtigte Person können ergänzend berücksichtigt werden (z.B. nicht vorhandene Winterbereifung oder Zulassungsgebühren).

Eine Ausnahme von der Neuwertgrenze ist in besonders begründeten Fällen nach § 5 Abs. 2 KfzHV möglich, wenn Art und Schwere der Behinderung ein Kfz mit höherem Kaufpreis zwingend erfordern, weil der jeweilige Anspruchsteller z. B.

- auf die Benutzung eines Kfz mit mehr Innenraum bzw. Kofferraum oder mit größeren Türen angewiesen ist oder
- auf die Benutzung von besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten angewiesen ist, die nur in teureren Kfz angeboten werden oder darin eingebaut werden können.

Bei minderjährigen Leistungsberechtigten ist der Umfang der Leistung auf den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand und die erforderliche Zusatzausstattung beschränkt (§ 83 Abs. 4 SGB IX).

Entfallen die Leistungsvoraussetzungen und wurde das Kfz als Sachleistung zur Verfügung gestellt, ist das Kfz zurückzugeben. Hierauf ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Eine erneute Hilfe soll in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren erfolgen, allerdings können Zustand und Fahrleistung des Fahrzeuges eine längere Nutzungsdauer rechtfertigen.

Eine kürzere Nutzungsdauer ist bei Gebrauchtwagen möglich; ansonsten nur, wenn das Kfz unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen ist. Als unbrauchbar ist ein Kfz auch dann anzusehen, wenn eine Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

6.2 Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)

Diese Leistungen sind im erforderlichen Umfang zu gewähren. Hinweise hierzu können der Fahrerlaubnis, Bescheinigungen der zuständigen Zulassungsbehörde und des TÜV oder vergleichbarer Institutionen entnommen werden.

6.3 Leistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten

- der Fahrstunden,
- einer Überprüfung der Fahrtauglichkeit und Feststellung der mit der Fahrerlaubnis zu verbindenden Auflagen durch die zuständige Zulassungsbehörde und den TÜV oder vergleichbare Institutionen,
- für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in den vorhandenen Führerschein.

In Ausnahmefällen kann die Leistung auch für eine andere Person erbracht werden, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung die nachfragende Person selbst nicht in der Lage ist, die Fahrerlaubnis zu erwerben und die andere Person bereit ist, die notwendigen Fahrten regelmäßig durchzuführen. Die Leistung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn die andere Person in einem nahen persönlichen Verhältnis zur nachfragenden Person steht. Die Leistung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Fahrten von der anderen Person gegen Entgelt vorgenommen werden sollen.

6.4 Leistungen zur Instandhaltung des Kfz (§ 83 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten für die Instandhaltung einschließlich der Reparatur eines Kfz, soweit nicht die Durchführung im Verhältnis zu einer Neuversorgung unwirtschaftlich ist.

6.5 Leistungen für die mit dem Betrieb des Kfz verbundenen Kosten (§ 83 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)

Diese Leistungen umfassen die notwendigen Kosten für

- den laufenden Betrieb eines Kfz. Dabei ist auf den wirtschaftlichen Einsatz des Kfz zu achten. Als Richtwert für die monatlichen Kosten können die geltenden Sätze der Kriegsopferfürsorge zugrunde gelegt werden (vgl. Rundschreiben des BMAS 31.05.2001 - VI a 1 - 62707 - 1; derzeit 50 Euro/mtl.). Pauschalen sind unzulässig. Die Leistungen sind aber budgetfähig nach § 29 SGB IX.
- die Beiträge zur Kfz-Haftpflichtversicherung, soweit sie nicht bereits nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XII bei der Berechnung existenzsichernder Sozialhilfe nach dem SGB XII berücksichtigt wurden,
- die Beiträge zur Kaskoversicherung bei gleichzeitiger Abtretung von Ansprüchen im Schadensfall,
- die Kfz-Steuer, sofern Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände nicht erfüllt sind (Merkzeichen „G“, „aG“ und „H“).

Anlage 1

Zuständigkeit für die Bearbeitung von Eingliederungshilfeleistungen für ein Kfz in den Bundesländern (funktionale Zuständigkeit)

In diesen Ländern sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Bearbeitung zuständig:

- Baden Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hessen (für junge Menschen bis zur Beendigung der Schulausbildung und i.d.R. für Menschen nach Erreichung der Regelaltersgrenze)
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen (für junge Menschen bis zur Beendigung der Schulausbildung)
- Rheinland-Pfalz
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Sachsen-Anhalt

In diesen Ländern sind folgende Träger der Eingliederungshilfe für die Bearbeitung zuständig:

- Bayern
 - Bezirk Mittelfranken (Ansbach)
 - Bezirk Niederbayern (Landshut)
 - Bezirk Oberbayern (München)
 - Bezirk Oberfranken (Bayreuth)
 - Bezirk Oberpfalz (Regensburg)
 - Bezirk Schwaben (Augsburg)
 - Bezirk Unterfranken (Würzburg)

- Berlin
Bezirksämter
- Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Fachamt für
Eingliederungshilfe
- Hessen (erst ab Beendigung der Schulausbildung und i.d.R. nur für Menschen
bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze)
Landeswohlfahrtsverband Hessen (Kassel)
- Nordrhein-Westfalen (erst ab Beendigung der Schulausbildung)
Landschaftsverband Rheinland (Köln)
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Münster)
- Saarland
Landesamt für Soziales (Saarbrücken)
- Sachsen
Kommunaler Sozialverband Sachsen (Leipzig)

Anlage 2

Prüfungsschema „Kfz-Hilfe“

(sachliche Tatbestandsvoraussetzungen nach Nr. 4.1 der Kfz-Empfehlungen)

Vorbemerkung

Im Rahmen der Prüfung sind stets die individuellen Bedürfnisse und angemessenen Wünsche des jeweiligen Antragstellers zu berücksichtigen. Hierbei ist ein individueller personenzentrierter Maßstab anzulegen. Das bedeutet, dass **stets** eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Dem geltend gemachten Bedarf des Menschen mit Behinderungen ist im Rahmen der Beurteilung der Angemessenheit seiner Wünsche der Teilhabebedarf eines nichtsozialhilfebedürftigen Mensch gleichen Alters in vergleichbarer Lebenssituation gegenüberzustellen (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.05.2015, L 9 SO 303/13, Rn. 47; gefestigte Rechtsprechung).

Der Bedarf des Antragstellers ist wie folgt zu prüfen:

1. Berechtigter Personenkreis

In der Regel ergibt sich das Vorliegen einer entsprechenden Beeinträchtigung, die zu einer Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX führen kann, aus dem ärztlichen Gutachten oder sonstigen Unterlagen für die Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX. Im Zweifelsfall ist eine konkrete ärztliche Stellungnahme der zuständigen Stelle einzuholen.

Sodann ist der Bedarf umfassend anhand des jeweiligen Bedarfsermittlungsinstruments im Rahmen des Gesamtplanverfahrens zu ermitteln. Wird kein Bedarf an Leistungen zur Mobilität festgestellt, sind Kfz-Hilfen ausgeschlossen.

2. Notwendige Wege / erforderliche bzw. zu berücksichtigende Fahrten

Was sind notwendige Wege bzw. erforderliche und zu berücksichtigende Fahrten im Rahmen der Teilhabe?

Definition: Sämtliche Fahrten, die dem Antragsteller die Erfüllung nachvollziehbarer sozialer Teilhabebedürfnisse ermöglichen (vgl. BSG, Urteil vom 08.03.2017, B 8 SO 2/16 R, Rn. 22) und die zur Teilhabe am Leben der Gesellschaft unentbehrlich sind (ständige Rechtsprechung).

Welche Fahrten möchte der Anspruchsteller mit dem Kfz durchführen? Handelt es sich hierbei um notwendige Wege / zu berücksichtigende Fahrten?

Beispiele¹:

Ja	<p>Fahrten zum/zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gottesdienst - Ehrenamt - Teilnahme am kulturellen und öffentlichen Leben (z.B. Besuch von Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten (Parkausflüge, Zoo, usw.)) - Besuch von Vereinen bei aktiven Mitgliedschaften (z.B. Sportvereine, aber auch andere Arten von Vereinen) - Herstellung eines Kontaktes zur Umwelt (insb. auch im Umgang mit anderen – auch nichtbehinderten – Menschen)
Nein	<p>Fahrten zum/zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege familiärer Kontakte (insb. engster Familienkreis – aber Ausnahmen möglich – s.u.) - Wahrnehmung medizinischer Behandlungen (Arztbesuche, Physiotherapie, sonstige Therapien (auch Reittherapie – sofern medizinisch veranlasst)) - Einkaufsfahrten (sofern diese alleine der Verpflegung und Erfüllung der diesbezüglichen Grundbedürfnisse dienen)
Im Einzelfall „Ja“	<p>Fahrten zum/zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege familiärer Kontakte mit entfernteren Verwandten <u>ausnahmsweise</u>, wenn in Anbetracht der Art und Schwere der Behinderungen eine anderweitige Teilhabemöglichkeit nicht besteht bzw. wahrgenommen werden kann - Einkaufsfahrten <u>ausnahmsweise</u>, wenn über das Maß der zur Verpflegung erforderlichen Fahrten hinaus, anderweitig eine Teilhabe des Anspruchstellers nicht zu erreichen ist - Reittherapie, wenn diese nicht aus medizinischer Sicht, sondern aufgrund von Teilhabeaspekten indiziert ist

¹ Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Sie sollen lediglich eine Arbeitshilfe darstellen. Die Notwendigkeit der von dem Anspruchsteller aufgeführten Fahrten ist jeweils im Einzelfall anhand ihrer Bedeutung für die Verwirklichung der Teilhabe zu beurteilen. Die Angaben sind zu berücksichtigen, sofern sie substantiiert vorgetragen und glaubhaft gemacht werden. Hierauf ist der Anspruchsteller im Zweifel hinzuweisen.

3. Unzumutbarkeit, Wege auf eine andere Weise als mit einem eigenen Kfz zurückzulegen

Sofern notwendige Wege / zu berücksichtigende Fahrten vorliegen ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller unzumutbar ist, die Wege auf eine andere Weise als mit einem eigenen Kfz zurückzulegen.

Die Prüfung hat für jeden der geltend gemachten und zu berücksichtigenden Wege individuell zu erfolgen.

Unzumutbarkeit ist nicht bereits anzunehmen, wenn durch den Verweis auf andere Fortbewegungsmöglichkeiten ein Mehraufwand oder auch gewisse Unannehmlichkeiten bei dem Antragsteller entstehen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04.12.2018, L 9 SO 175/18 B ER).

Der Antragsteller hat sich ggf. auch auf Fortbewegungsmöglichkeiten verweisen zu lassen, die ihm lästig sind (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.05.2015, L 9 SO 303/13, Rn. 48).

Andere Fortbewegungsmöglichkeiten:

- Bewältigung der Wege zu Fuß oder mit einem Krankenfahrzeug (z.B. Rollstuhl)
- Fahrten mit dem ÖPNV

Infrastrukturelle Nachteile (z.B. Regelmäßigkeit der Fahrtzeiten, Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle) sind hierbei nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei nicht um behinderungsbedingte Nachteile handelt („Das Problem haben alle!“); zu prüfen ist jedoch, ob der Weg zu der nächstgelegenen Haltestelle ggf. behinderungsbedingt nicht zurückgelegt werden kann.

- Fahrten mit anderen Beförderungsmöglichkeiten (z.B. Fahrdienst oder Taxi)

4. Fähigkeit des Antragstellers oder eines Dritten für den Anspruchsteller ein Fahrzeug zu führen

Sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte erkennbar sind, ist von der Fähigkeit zur Führung eines Fahrzeuges auszugehen. Im Zweifelsfall ist ein ärztliches Gutachten der zuständigen Stelle einzuholen. Eine Fahrerlaubnis muss zum Antragszeitpunkt noch nicht vorliegen, da diese ggf. im Rahmen der Kfz-Hilfe begehrt wird.

5. Ständig auf Kfz angewiesen

Im Rahmen der Feststellung des Bedarfs ist außerdem zu prüfen, ob der Antragsteller zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft **ständig** auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist (§ 114 Nr. 1 SGB IX).

Der Begriff „ständig“ erfordert eine gewisse Regelmäßigkeit. Die jeweiligen (noch) zu berücksichtigenden Fahrten dürfen demnach nicht nur vereinzelt oder gelegentlich anfallen (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286 „Zu § 114 (Leistungen zur Mobilität“).

Im Rahmen der Prüfung ist folgenden Fragestellungen nachzugehen:

- Welche Wege bleiben nach Abzug derjenigen, die nach Prüfung nach Ziffer 2 und 3 zumutbar zu Fuß, mit ÖPNV, mit einem Fahrdienst oder auf andere Weise absolviert werden können, noch übrig?
- In welcher Häufigkeit sind diese Wege zu bewältigen?
- Genügt diese Häufigkeit zur Annahme einer Regelmäßigkeit der mit einem Kfz zu absolvierenden Fahrten?

Um das Kriterium „ständig auf die Nutzung eines Kfz angewiesen“ zu erfüllen, müssen mindestens 2 bis 3 Fahrten pro Woche notwendig sein. Damit soll der in der Gesetzesbegründung formulierten Anforderung Geltung verschafft werden, dass der Schwerpunkt der Versorgung mit einem Kfz im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben liegt und andere Gründe nicht von vorneherein ausgeschlossen, aber zumindest vergleichbar gewichtig sein müssen (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286 „Zu § 114 (Leistungen zur Mobilität“).

Eine Unterschreitung der zuvor genannten Mindestanforderungen kommt zur Vermeidung von Härten nur in besonderen Bedarfslagen in Betracht. Dabei muss der (seltener) Fahrbedarf zur Erreichung des Ziels der Verschaffung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von so erheblicher Bedeutung sein, dass eine ausschließlich quantitative Beurteilung nach einer Mindestanzahl von Fahrten unbillig erscheint. Dies ist individuell zu prüfen.